

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 45.

St. Vith, Samstag 4. Juni

1870.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Be-
stellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal
incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die spaltige Zeile
oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Malmédy, den 1. Juni 1870.

Ich veranlasse Sie hierdurch die Klassensteuer Zu- und Ab-
ganglisten pro I. Semester cr. in dem vorgeschriebenen Termine
— 20. Juni — pünktlich einzureichen.

Indem ich auf die früher über den Gegenstand erlassenen
Verfügungen, namentlich auf die vom 9. November 1862 Nro.
5190, vom 10. November 1864 Nro. 5726 und vom 4. Oktober
1865 Nro. 4003 verweise, bemerke ich, daß ich die nicht gehörig
justifizirten Beträge in den Listen streichen werde.

Der Königl. Landrath,
Fehr. v. Broich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Nr. 2709.

Berlin, den 12. Januar 1869.

In ganz ergebenster Erwiderung auf das geehrte hrm-
Schreiben des Königl. General-Kommando's vom 2. d. Mts.
tritt das unterzeichnete Departement bei Rückgabe der Anlagen der
vorfertigen Ansicht dahin bei, daß das Reisegeld der zu den Linien-
Truppen eingezogenen Reservisten für den Einmarsch nach Maß-
gabe der §§. 20, 38 und 39 des Reglements über Verpflegung
der Rekruten, Reservisten etc. vom 5. Oktober 1854 Seitens der
Communen etc. zu zahlen und auf dem vorgeschriebenen Wege zur
Liquidation zu bringen ist. Durch die kriegsministeriellen Verfüg-
ungen vom 16. Dezember 1867 und 29. September 1868 sind
in dem bisher zur Anwendung gekommenen Zahlungs- und Liqui-
dations-Modus Aenderungen nicht eingetreten und hat hierauf der
Umstand, daß nach letzterem Erlasse das Reisegeld der zu den
Übungen einberufenen Reservisten auf den Titel 20 zur Anweisung
gelangt, keinerlei Einfluß.

Es ist Sache der Intendanturen, die von den Communen
gezählten Reisegelder, je nach der Kategorie der Einberufenen auf
den Titel 20 oder auf den Titel 38 der Stats anzuweisen, keines-
wegs aber ist den Communen zuzumuthen, die Erstattung der ver-
ausgabten Beträge bei den Truppentheilen nachzusuchen, zumal
hierdurch umfangreiche Correspondenzen entstehen könnten.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

An das Königl. General-Kommando des Garde-Corps, hier.

Malmédy, den 30. Mai 1870.

Vorstehendes Rescript wird Ihnen hiermit zur Kenntniß und
Nachachtung mitgetheilt.

Der Königl. Landrath,
Fehr. v. Broich.

An die Herren Bürgermeister und Steuer-Empfänger des
Kreises. Nro. 2651.

Bekanntmachung.

betreffend die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.
(Fortsetzung statt Schluß.)

II. Die Kreditirung von Kaufgelder beim An-
kauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen
Verein zu bilden beabsichtigen, das Auffuchen eines geeigneten Zucht-
hengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter den-
jenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten,
welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode
überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den

Anträgen auf künftliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen,
soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Be-
setzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe
disponibeln Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen künftlichen Ueberlassung eines Remontebe-
schäfers tritt die zinsfreie Kreditirung der Kaufgelder und deren in
4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle
der sub I. gedachten Darlehensbewilligung unter den sub 3. und
folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden
Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate künftlich
erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kauf-
preises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse er-
wachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten
Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Land-
gestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und
der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in
das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Ein-
stellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für kreditirte Kaufgelder ist die Schuld-Urkunde nach dem
Schema D. anzustellen.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium
es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Ab-
schnitt I. Nro. 8 dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle
in Aussicht gestellte Staats-Unterstützung nach befinden selbst dahin
zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werths-
differenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen
ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen
einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten
Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines
Landgestüts künftlich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der
zweijährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unbrauchbarer
Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

Schema

B.

einer Konstitutions-Verhandlung.

Verhandelt zu Z. . . . den 18 . .

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in
Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn
Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . .
durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein zu
bilden.

Demgemäß verpflichten sich in . . . aufeinanderfolgenden
Jahren

[Die der Zahl Jahre hängt von der Behufs Abtragung der
urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu be-
stimmenden Dauer der Verpflichtung ab]

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. . . . 2 Stuten,

„ H. . . . 1 Stute,

„ A. . . . 3 Stuten u. f. w.

Summa . . . 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod etc. abgehende Stute kann und muß
durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für
Stutenbedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

[Die Zahl der für die Zucht-Abtheilung eines Hengstes
zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins
überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der
Anmeldungs-Verhandlung angegebene.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die
drei Herren:

1. A.
2. B.
3. C.

Die Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesamten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuld-Urkunde zu haften.

[Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehens die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.]

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied, Herr Z. . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung kompensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.]

b. in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c. die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfolungs-Nachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,

d. die Sprungelder einspart und an den Vorstand abgeliefert werden,

e. dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jebefalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

[Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken, benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.]

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereinsmitglieder beträgt

[Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungsraten der der Staatskasse schulbigen Summe als Sprunggelder auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.]

Bestimmungen, zu welchem Preise der Vereinshengst noch andere durch die Konstitutionsverhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, so weit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.]

Vorsterbe Verhandlung haben die Komparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegan-

genen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beklauigt

X. . . ., den 18 . .

Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises

(Unterschrift.)

(Schluß folgt.)

Chronrede Sr. Majestät des Königs beim Schluß des Reichstags am 26. Mai 1870.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Dem ersten ordentlichen Reichstage des Bundes war die Aufgabe gestellt, die wesentlichsten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in Gestalt organischer Gesetze in dem politischen und bürgerlichen Leben des Volkes zur Geltung zu bringen. Sie haben die Lösung dieser Aufgabe in vier arbeitsvollen Sessionen dergestalt gefördert, daß es Ihnen wie Mir zur Genugthuung gereichen wird, am Schluß der Legislaturperiode einen Rückblick auf die Erfolge Ihrer hingebenden Thätigkeit zu werfen.

Norddeutschland verdankt derselben die Verwirklichung der wichtigsten Konsequenzen des gemeinsamen Indigenates, der Freiheit der Niederlassung, des Erwerbes von Grundbesitz und des Betriebes der Gewerbe, die Regelung der Bedingungen für den Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit, die Beseitigung der mehrfachen Besteuerung desselben Einkommens, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung und die Beseitigung der Abhängigkeit staatsbürgerlicher Rechte von konfessionellen Unterschieden.

Die Führung der Bundesflagge, der Schutz der deutschen Schifffahrt durch Gesandtschaften und Consulate des Bundes, die Wirksamkeit der Consulen, die den Organen des Bundes zustehenden Befugnisse im Interesse des Civilstandes der Bundesangehörigen, sind unter Ihrer Mitwirkung durch Gesetz und Vertrag geregelt worden.

Durch die Abschaffung der Elbzölle und die Regelung der Flößerei wurde die lange erstrebte Freiheit der deutschen Ströme verwirklicht.

Die Reihe der Verträge, durch welche die internationalen Beziehungen des Bundes-Postwesens auf der Grundlage der Reform geordnet sind, hat neuerdings durch die von Ihnen genehmigten Verträge mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika wichtige Ergänzungen erfahren.

Die Organisation des Bundesheeres ist abgeschlossen und die Bundes-Kriegsmarine ist, Dank den von Ihnen gewährten Mitteln, in einer Entwicklung begriffen, welche diesem Zweige der nationalen Wehrkraft eine den berechtigten Anforderungen der deutschen Nation entsprechende Bedeutung verleiht.

Der Bundeshaushalt ist auf fester Grundlage geordnet. Die dem Bunde vorbehaltene Besteuerung von Verbrauchsgegenständen ist einheitlich geregelt und durch die Stempelabgabe von Wechseln ist eine im Interesse der Verkehrsfreiheit liegende Bundessteuer geschaffen.

Die Herstellung der gemeinsamen Rechtsinstitutionen, welche die Bundesverfassung verheißt, ist in einem Maße gefördert worden, welches wir vor drei Jahren kaum in so nahe Aussicht zu nehmen wagten. Das Gesetz über die Rechtshilfe und die diesem Gesetze beruhenden Verträge mit Baden und Hessen haben, der ihrem Abschlusse nahen gemeinsamen Prozeß-Ordnung vorgreifend, die Schranken beseitigt, welche die Landesgrenzen der Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidung entgegensetzten. Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen, der Schuldhast und des Lohnarrestes hat in wichtigen Beziehungen des volkwirtschaftlichen Verkehrs gleiches Recht geschaffen.

Das Handelsgesetzbuch und die Wechsel-Ordnung sind zu Bundes-Gesetzen erhoben worden, und beide, ebenso wie die von Ihnen beschlossenen Gesetze über die Aktiengesellschaften und über das Urheberrecht an geistigen Erzeugnissen, unter den Schutz eines obersten Bundes-Gerichtshofes gestellt worden, dessen Wirksamkeit in nächster Zukunft beginnen wird.

Die erste Stelle in dieser Reihe wichtiger Gesetze nimmt aber

das gestern von Ihnen und Gesetzbuch ein. Die Verei- uns das große Ziel deutsch ist, konnte nur gelingen, w- deten Regierungen, der Volk- Opfer an Ueberzeugung geb- aber auch um so fruchtbar- deren Lösung es sich handelt- danke Ihnen, daß Sie in- bringen, den verbündeten R-

Geehrte Herren, Ich- die Befriedigung, mit welc- tigen Ergebnisse gemeinsame- deutschen Lande und außerha- Die großen Erfolge, welche- Regierungen und der Volks- in verhältnißmäßig kurzer- deutschen Volke die Bürgschaf- sich an die Schöpfung des-

Zur

Dienstag den

werde ich beim Wirthen- im Gemeinde-Been von- Jahre verpachten.

Büttgenbach, den

Bef

Dienstag den

werden beim Wirthen C- Distrikt „Neckel“ in der- verpachtet.

Büttgenbach, den

Sal

Unterzeichneter bech- daß er bei Herrn H. P- und empfiehlt prima D- französisches Kochsalz à 5- In Malmédy hat- Salz-Geschäft in die neb- Malmédy, den 2-

Concer

Pfingst

beim Wirthen Herrn

Anfang Nachm

Ein Pferd mi- schirr, Rare und Lämmer- laufen, und 3 Morgen V- verpachten bei

Joß. Sch

hen Erklärung,
ieses Protokolls
Verfügung des
vollzogen.
nterschriften.)
bigt
es Kreises

Schluß des
hen Bundes!

es war die Auf-
er Verfassungs-
ischen und bür-
en. Sie haben
tionen dergestalt
gereichen wird,
auf die Erfolge

wirklichkeit der
ates, der Frei-
besitz und des
agungen für den
nd der Staats-
uerung desselben
schränkungen der
eit staatsbürger-

g der deutschen
des Bundes, die
undes zustehenden
undesangehörigen,
Vertrag geregelt

ie Regelung der
deutschen Ströme

e internationalen
undlage der Ne-
on Ihnen geneh-
reinigten Staaten

eschlossen und die
gewährten Mit-
esem Zweige der
nforderungen der
t.

ge geordnet. Die
auchsgegenständen
be von Wechseln
de Bundessteuer

stitutionen, welche
ge gefördert wor-
nahe Aussicht zu
ge und die diesen
essen haben, der
nung vorgehend,
der Wirksamkeit
hebung der Zins-
estes hat in wich-
hrs gleiches Recht

Ordnung sind zu
enso wie die von
schaften und über
den Schutz eines
dessen Wirksamkeit
Befehle nimmt aber

das gestern von Ihnen und vom Bundesrathe genehmigte Straf-
gesetzbuch ein. Die Vereinbarung dieses Gesetzes, durch welche
uns das große Ziel deutscher Rechts Einheit so wesentlich genähert
ist, konnte nur gelingen, wenn von Ihnen, wie von den verbün-
deten Regierungen, der Vollendung eines großen nationalen Werkes
Opfer an Ueberzeugung gebracht wurden, welche um so schwerer,
aber auch um so fruchtbarer waren, je tiefer die Fragen, um
deren Lösung es sich handelte, das Rechtsbewußtsein ergriffen. Ich
danke Ihnen, daß Sie in der Bereitwilligkeit, diese Opfer zu
bringen, den verbündeten Regierungen entgegen gekommen sind.

Geehrte Herren, Ich darf die Ueberzeugung kundgeben, daß
die Befriedigung, mit welcher wir in diesem Saale die reichhal-
tigen Ergebnisse gemeinsamer Thätigkeiten überblicken, im ganzen
deutschen Lande und außerhalb der Grenzen desselben getheilt wird.
Die großen Erfolge, welche im Wege freier Verständigung der
Regierungen und der Volksvertreter, unter sich und mit einander,
in verhältnißmäßig kurzer Zeit gewonnen wurden, geben dem
deutschen Volke die Bürgschaft der Erfüllung der Hoffnungen, welche
sich an die Schöpfung des Bundes knüpfen; denn sie beweisen,

daß der deutsche Geist, ohne auf die freie Entwicklung zu ver-
zichten, in der seine Kraft beruht, die Einheit in der gemeinsamen
Liebe Aller zum Vaterlande zu finden weiß. Dieselben Erfolge, gewonnen
durch treue und angestrenzte Arbeit auf dem Gebiete der Wohl-
fahrt und der Bildung, der Freiheit und der Ordnung im eigenen
Land, gewähren auch dem Auslande die Gewißheit daß der Nord-
deutsche Bund in der Entwicklung seiner innern Einrichtungen
und seiner vertragsmäßigen nationalen Verbindung mit Süddeutsch-
land die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu
einer starken Stütze des allgemeinen Friedens ausbildet, welcher
die Achtung und das Vertrauen der Völker wie der Regierungen
des Auslandes zur Seite stehen.

Wenn wir der deutschen Nation mit Gottes Hilfe die Welt-
stellung gewinnen, zu der ihre geschichtliche Bedeutung, ihre Stärke
und ihre friedfertige Gesittung sie berufen und befähigen, so wird
Deutschland den Antheil nicht vergessen, den dieser Reichstag an
dem Werke hat, und für den Ich Ihnen, geehrte Herren, wieder-
holt Meinen Dank ausspreche.

Torf-Verpachtung.

Dienstag den 7. Juni cr., Nachmittags 3 Uhr,

werde ich beim Wirthen Chavet hieselbst 14 Morgen Torfstich (28 Poos) im Gemeinde-Been von Sourbrodt unterhalb Neckel zur Ausbeutung auf 12 Jahre verpachten.

Bütgenbach, den 27. Mai 1870.

Der Bürgermeister,
Kirch.

Bekanntmachung.

Dienstag den 7. Juni cr., Nachmittags 4 Uhr,

werden beim Wirthen Chavet hieselbst im Gemeinewalde von Sourbrodt Distrikt „Nekel“ in den jungen Schlägen circa 40 Morgen zum Schiffeeln verpachtet.

Bütgenbach, den 26. Mai 1870.

Der Bürgermeister,
Kirch.

Salz-Niederlage.

Unterzeichneter beehrt sich einem geehrten Publikum bekannt zu machen, daß er bei Herrn H. Pip in St. Vith eine Salz-Niederlage errichtet hat und empfiehlt prima Qualität ganz grobkörniges Salz à 6 Thlr. 3 Sgr., französisches Kochsalz à 5 Thlr. 18 Sgr. per Sack.

In Malmédy hat derselbe sein Mehl-, Frucht-, Colonialwaaren- und Salz-Geschäft in die neben der Pfarrkirche gelegene Mühle verlegt.

Malmédy, den 27. Mai 1870.

J. S. Blaise, senior.

Concert und Schauspiel.

Pfingstmontag den 6. Juni 1870,

beim Wirthen Herrn J. ouk zu Sünningen, ausgeführt vom Sängerverein daselbst.

Anfang Nachmittags 5 Uhr. Entrée 7½ Sgr.

Ein Pferd mit neuem Ge-
schirr, Rare und Lämmer, ist zu ver-
kaufen, und 3 Morgen Weide sind zu
verpachten bei

Joh. Schweisthal.

Ein Viehhund, schwarz-grau,
ist seit vorigen Sonntag abhanden gekommen.
Der Wiederbringer erhält eine Belohnung
vom Eigentümer

Paul Antoine zu Gérofont
bei Malmédy.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 7. Juli 1870, Vormittags 10 Uhr,

werde ich beim Wirthen Herrn Joseph Schend zu Duder 200 Morgen Gemeinde-Ländereien, der Ortschaft Duder gehörig, in der Gemeinde Thon-
men, in der Nähe des Ortes Griffelingen gelegen, zuerst in Parzellen von
zehn Morgen und sodann in verschiedenen größeren Complexen zum öffentlichen
Verkaufe ausstellen.

Die bezügliche Zeichnung, Bedingungen und Tage liegen bis dahin auf
meinem Bureau zur Einsicht offen.

Bracht, den 19. Mai 1870.
Der Bürgermeister,
Clansen.

Weismes, den 2. Juni 1870.

Die Lieferung der für die Schulhäuser
zu Guezaine, Thirimont und Weis-
mes erforderlichen Dachrinnen nebst Abfall-
röhren und sonstigem Zubehör werde ich am
13. Juni, Vormittags 8 Uhr, im Hotel
Wahlenberg dahier, öffentlich an den
Mindestfordernden in Verding geben.

Muster der zu liefernden Rinnen etc. sind
bei mir einzusehen.

Der Bürgermeister,
Remery.

Den Herren Lehrern der hiesigen In-
spektion zur gefl. Nachricht, daß der nächste
Vortrag des landw. Wanderlehrers H. Kun-
nicht am Mittwoch den 8., sondern erst am
Mittwoch den 15. Juni stattfinden wird.
Der Direktor der L.-A. Malmédy-St. Vith,
E. J. Mattonet.

